

Beilage 2697

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über das
Wappen des Freistaates Bayern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
14. Juli 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 15. Juli 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über das Wappen des Freistaates Bayern

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird:

Art. 1

I. Das große bayerische Staatswappen besteht aus
einem gevierten Schild mit einem Herzschild. Das erste
Feld zeigt in Schwarz einen aufgerichteten, goldenen,
rotbewehrten Löwen; das zweite Feld ist von Rot und
Weiß (Silber) mit drei aus dem Weiß aufsteigenden
Spitzen geteilt; das dritte Feld zeigt einen blauen, gold-
bewehrten Panther auf weißem (silbernem) Grund; im
vierten Feld sind auf Gold drei schwarze, übereinander
angeordnete, hersehende, rotbewehrte Löwen dar-
gestellt. Der Herzschild ist in Weiß (Silber) und Blau
schräg rechts gerautet.

Der Schild wird von zwei goldenen, rot bewehrten
Löwen gehalten. Auf dem Schild ruht eine Volkskrone;
sie besteht aus einem mit Steinen geschmückten goldenen
Reifen, der mit fünf ornamentalen Blättern besetzt ist.

II. Das kleine bayerische Staatswappen besteht aus
einem in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts ge-
rauteten Schild auf dem die Volkskrone ruht.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Bei den Beratungen über die Schaffung eines
Staatswappens, die bis in das Jahr 1945 zurückreichen,
erhob sich zunächst die Frage, ob das Staatswappen von
1924 beibehalten werden solle. Trotz der Vorzüge, die
dieses Wappen aufzuweisen hat, darunter besonders die
Klarheit und Übersichtlichkeit des Wappenbildes, wurde
auf die Hauptidee des Staatswappens von 1835 zurück-
gegriffen, nämlich die Zusammenfassung der vier im
bayerischen Staat seit fast 150 Jahren vertretenen
Stämme unter dem Rautenschild, der den Gesamtstaat
vertreten soll. Dabei wurde bewußt der Nachteil in Kauf
genommen, daß ein Herzschild naturgemäß die übrigen
Wappenbilder durch Abschneidungen beeinträchtigt.
Ferner war maßgebend, daß der bayerische Staat ebenso
im Bewußtsein seiner eigenen Bevölkerung wie in dem
der übrigen deutschen Länder und auch des Auslandes
durch das weiß-blaue Rautenschild versinnbildlicht wird.
Bei dem von Professor Hupp entworfenen Staats-
wappen von 1924 wurde es immer als Mangel emp-
funden, daß die Rauten nur in einem Feld, also in
keiner Weise hervorgehoben, neben den Wappenbildern
der Pfalz, Frankens und Schwabens stehen.

Bei der Versinnbildlichung der vier im bayerischen
Staat vereinigten Stämme konnte der Pfälzer Löwe
und der fränkische Rechen ohne weiteres übernommen
werden. Das Problem der schwäbischen Löwen sollte
neu gelöst werden, da die von Professor Hupp vorgenom-
mene Kürzung dieser Wappentiere nicht befriedigt. Es
wurde daher wieder auf das staufische Wappen in der
ursprünglichen Form zurückgegriffen.

Der im dritten Feld stehende blaue Panther im
silbernen Feld wurde als Wappenbild für Mittbayern
ausgewählt. Der Panther wurde von den niederbayeri-
schen Herzögen (als Besitznachfolger der Pfalzgrafen
von Ortenburg-Sponheim) im Wappen geführt; er ist
auch neuerdings bei der Auswahl der Wappen der Re-
gierungsbezirke in das Wappen von Niederbayern auf-
genommen worden. Gleichzeitig erscheint der Panther
in dem Wappen von Bayern-Jugolstadt und ist daher
geeignet, sowohl Ober- wie Niederbayern zu versinn-
bildlichen. Die Frage, ob für den Panther nach histo-
rischen Gesichtspunkten die blaue oder rote Farbe zu
wählen war, ist umstritten. Für beide Lösungen sind
Argumente vorhanden; es können daher ausschließlich
künstlerische Erwägungen maßgebend sein. Der mit der
Ausführung des Entwurfs beauftragte Graphiker
Professor Ege hat sich für die blaue Farbe entschieden.